



Mieterverein Erkner und Umgebung e. V.

im Deutschen Mieterbund (DMB)



Beitragsordnung

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. September 2014

1. AUFNAHMEGEBÜHR EINMALIG 8,00 €

Die Aufnahmegebühr ist mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten.
Für Mitglieder des Deutschen Mieterbundes entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.

2. MITGLIEDSBEITRAG PRO JAHR 31,20€ / PRO MONAT 2,60 €

3. ERMÄSSIGTER BEITRAG PRO JAHR 15,60 € / PRO MONAT 1.30 €

Eine Beitragsermäßigung ist nach formlosem Antrag an den Vorstand möglich.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag der Beitragsermäßigung wegen eines Härtefalles eines Mitgliedes jeweils individuell.

4. ZAHLUNGSMODUS

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen und ist zu Beginn eines jeden Jahres, also am 1. Januar des Jahrs fällig.

Dazu ist dem Vorstand bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Mandat für den Einzug des Beitrags zu erteilen. Bisher erteilte Einzugsermächtigungen behalten als SEPA-Mandate ihre Gültigkeit.

Den Jahresbeitrag zieht der Vorstand im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils im Monat Februar ein.

Ausnahmsweise kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich im Monat Februar und August des Jahres eingezogen werden.

Mitglieder, die sich in einer besonders prekären finanziellen Situation befinden, können mit dem Vorstand des Vereins eine Ratenzahlung des Beitrages oder eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbaren.

Mitglieder, die ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, können nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 der Satzung des Vereins als Mitglied gestrichen werden – und verlieren damit die Mitgliedschaft

5. BEITRAG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG: 23,80 €

Der Jahresbeitrag zur Rechtsschutzversicherung beläuft sich auf 23,80 €.

Der Beitrag ist am zu Beginn des jeweiligen Jahres, also zum 1. Januar des Jahrs fällig. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag für die RSV anteilig (monatlich 2,-- €) zu entrichten.

Für die Zahlungen gelten die Regelungen zum SEPA-Lastschriftmandat und zum SEPA-Lastschrifteinzug entsprechend.

In Rücksicht auf die Selbstbeteiligung der Rechtsschutzversicherung gilt die Regelung für Mitgliedsbeiträge bei Härtefällen entsprechend.